

B e g r ü n d u n g :

zum verbindlichen Bauleitplan der Gemeinde Taben-Rodt

Bebauungsplan "Ortskernsanierung"

I. Allgemeines

Die Gemeinde Taben-Rodt liegt an der L 133, welche in ihrem östlichsten, über Taben-Rodt führenden Teilabschnitt, die südlichste (im Kreis Saarburg gelegene) Verbindung zwischen der B 51 und der entlang der Saar führenden L 138 darstellt und somit einen dieser Verkehrslage entsprechenden Verkehr aufzuweisen hat.

Da der Ortskern in der Kreuzung L 133 (Hauptstraße)- Kirchstraße den größten verkehrstechnischen Gefahrenpunkt der Gemeinde Taben-Rodt darstellt, beschließt der Gemeinderat am 19. 1. 1967, für den Ortskern einen Bebauungsplan aufzustellen.

II. Zweck und Ziel des Bebauungsplanes

Der Hauptzweck des Bebauungsplanes ist ein, an die gegenwärtigen verkehrstechnischen Maßstäbe angelehnter, Neuausbau der Kreuzung L 133-Kirchstraße.

Daneben soll durch eine Neuregelung des betroffenen Gebietes eine Sanierung des ganzen Teilgebietes angestrebt werden und durch entsprechende planerische Maßnahmen der Rest der noch bebaubaren Flächen einer geregelten Bebauung zugeführt werden.

III. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsausgang und wird mit Hinsicht auf das in der Nähe liegende Heim für Erziehung und Jugendpflege, das Vorhandensein eines ansehnlichen Fremdenverkehrsbetriebes und die größtenteils geschlossene Bebauung als Ortskern angesehen.

Das Plangebiet wird im Nordosten von der Propstey St. Josef (Erziehungsheim) begrenzt, reicht im Osten bis zum Friedhof, im Südosten bis zum Steilhang an der Saar und im Süden bis zum Staatsforst. Im Westen geht das Plangebiet in die allgemeine Ortslage über.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,5 ha.

IV. Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes

1. Sanierung und die mit ihr verbundenen baulichen Maßnahmen zur Förderung des Verkehrs.
 - A. Um eine bessere Übersicht an der Kreuzung L 133 - Kirchstraße zu gewährleisten, werden aufgekauft und abgetragen:
 - a) das Wohnhaus auf Parzelle 53,
 - b) das Wohnhaus und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden auf Parzelle 19/1,
 - c) das Wohnhaus und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude auf Parzelle 11/2 und
 - d) das Wirtschaftsgebäude auf Parzelle 63.
 - B. Zum Zweck einer Erweiterung und einer zügigeren Führung der L 133 (Hauptstraße), westlich der Kreuzung L 133 - Kirchstraße werden sofort die auf den Parzellen 54 und 57 stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude abgetragen und das Wohngebäude auf Parzelle 58 zu einem späteren Zeitpunkt zum Abtrag vorgesehen.
 - C. An neuen Verkehrsflächen sieht der Plan vor:
 - a) eine Wohnstichstraße, etwa zwischen den Parzellen 32 und 34 gelegen,
 - b) eine in einen Verbindungsweg übergehende Verbindungsstraße zwischen der o. a. Wohnstichstraße und der L 133. (Hauptstraße)
 - c) einen Stichweg von der L 133 zur Parzelle 13/1.

2. Neuordnung des Grund und Bodens

Eine Umlegung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Das gesamte Gebiet wird, soweit noch erforderlich, auf der Basis eines freiwilligen Grenzausgleiches (oder durch Ankauf) in baureife Grundstücke aufgeteilt.

3. Straßenbau

siehe IV. 1. A., B. und C

4. Wasserversorgung und Kanalbau

Die Wasserversorgung und die Entwässerung des Plangebietes sind gesichert. Der Anschluß neuer Leitungen kann ohne Schwierigkeiten an die örtlich vorhandenen öffentlichen Netze erfolgen.

Vermerk:

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Taben am 21.2.1968 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs.5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Bestandteile des Bebauungsplanes sind:
 - a) die zeichnerische Darstellung mit Signaturen i.M. 1 : 500 und den ergänzenden Angaben und verbindlichen Festlegungen,
 - b) die zugehörige Begründung.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 15.4.1969 bis 16.5.1969 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung waren am 1.4.1969 öffentlich bekanntgemacht worden. Die nach § 2 Abs.5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach der Offenlegung von der Gemeinde Taben am 3.Dezember 1969 als Satzung beschlossen.
5. ~~Dieser Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Landratsamtes Trier-Saarburg vom 6. Jan. 1970 Az.: 6a-610-13-20 gem. § 11 BBauG. genehmigt.~~
6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 17. Jan. 1970 mit Begründung öffentliche ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. Jan. 1970 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 3. Febr. 1970 Rechtsverbindlichkeit.



Taben-Rodt, den 3. Febr. 1970

Winn
(Bürgermeister)